

## Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0170/2020  
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Haupt- und Finanzausschuss	03.06.2020	zur Kenntnis

### Tagesordnungspunkt

### Schriftliche Mitteilung: Delegation von Entscheidungsbefugnissen vom Rat auf den Haupt- und Finanzausschuss

#### Inhalt der Mitteilung

Seit dem Beginn der Corona-Krise hat die Stadt Bergisch Gladbach auf Empfehlung des städtischen Stabes für außergewöhnliche Ereignisse (SAE) und in Abstimmung mit den Fraktions- und Gremienvorsitzenden auf die Durchführung von Sitzungen des Rates und seiner Gremien weitestgehend verzichtet. Entscheidungen wurden in den kommenden Sitzungsturnus verschoben. Nur in Fällen, in denen Entscheidungen unaufschiebbar notwendig waren, wurden diese in Abstimmung mit Fraktionsvorsitzenden im Rahmen von Dringlichkeitsentscheidungen gemäß § 60 GO NRW getroffen, die den zuständigen Gremien des Rates bzw. dem Rat zur Genehmigung vorgelegt werden.

Das vorstehend beschriebene Verfahren war befristet bis zum 05.05.2020.

In einer Besprechung der Vorsitzenden der Fraktionen am 05.05.2020 wurde das folgende Verfahren vereinbart:

„Die Verwaltung soll die benötigte Zustimmung von mindestens 2/3 der Mitglieder des Rates einholen, dass ab sofort für die Dauer der pandemischen Lage von landesweiter Tragweite die Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, durch den HFA getroffen werden (§ 60 Absatz 1 Sätze 2 und 3 GO NRW). Die Ausschüsse sollen im Turnus Juni 2020 nach Ermessen der Ausschussvorsitzenden wieder planmäßig tagen. Für Ende Mai/Anfang Juni (Planung: 03.06.2020) soll eine außerplanmäßige Sitzung des HFA einberufen werden. Die Sitzung des Rates am 25.06.2020 soll wegen der pandemischen Lage von landesweiter Tragweite – sofern diese über den 14.06.2020 hinaus verlängert wird – möglichst nicht einberufen und stattdessen die Entscheidungen in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, durch den HFA getroffen werden.“

Das vereinbarte Verfahren beruht auf den folgenden Grundlagen:

Gemäß § 60 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 GO NRW gilt neu:

„Der Hauptausschuss entscheidet in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls eine Einberufung des Rates nicht rechtzeitig möglich ist. Dasselbe gilt, wenn und solange nach § 11 IfSBG-NRW eine epidemische Lage von landesweiter Tragweite festgestellt ist und wenn zwei Drittel der Mitglieder des Rates einer Delegation an den Hauptausschuss zugestimmt haben. Die Stimmabgaben erfolgen in Textform. (...)“

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach setzt sich aus 63 Mitgliedern des Rates zusammen. Für eine Inanspruchnahme der vorstehenden neuen Möglichkeit müssten demnach mindestens  $(63/3*2=)$  42 Mitglieder des Rates ihre Zustimmung zu der Delegation erteilen.

Insgesamt 47 Mitglieder des Rates der Stadt Bergisch Gladbach (inklusive des Bürgermeisters) gaben (Stand: 20.05.2020) eine schriftliche Erklärung mit dem folgenden Inhalt ab:

„Für die Dauer der nach § 11 IfSBG NRW festgestellten epidemischen Lage von landesweiter Tragweite stimme ich einer Delegation aller Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates der Stadt Bergisch Gladbach unterliegen, an den Haupt- und Finanzausschuss zu. Die Delegation erstreckt sich auch auf Mitteilungsvorlagen an den Rat sowie auf die Kompetenz des Rates gemäß § 1 Absatz 4 Zuständigkeitsordnung der Stadt Bergisch Gladbach, sich bei den auf die Ausschüsse oder den Bürgermeister übertragenen Aufgaben für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für den Einzelfall die Entscheidung vorzubehalten.“

Das gesetzliche Quorum „zwei Drittel der Mitglieder des Rates“ ist damit erfüllt. Die Anzahl der Zustimmungen verteilt sich (Stand 20.05.2020) wie folgt auf die Fraktionen im Rat:

Bezeichnung	Anzahl Mitglieder des Rates	Anzahl der schriftlichen Zustimmungen (Stand 20.05.2020)
Bürgermeister	1	1
CDU-Fraktion	26	25
SPD-Fraktion	16	11
Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN	9	6
Fraktion DIE LINKE. mit BÜRGERPARTEI GL	3	0
FDP-Fraktion	3	3
mitterechts-Fraktion	3	1
Ratsmitglieder ohne Fraktionszugehörigkeit	2	0
gesamt	63	47

Gemäß § 60 Absatz 1 GO NRW sind Dringlichkeitsentscheidungen, die durch den Bürgermeister mit einem Ratsmitglied getroffen wurden, dem Rat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Da auch diese Zuständigkeit an den Haupt- und Finanzausschuss delegiert wurde, waren Vorlagen zur Genehmigung der getroffenen Dringlichkeitsentscheidung in die Tagesordnung der nächsten Sitzung, also der Sitzung am 03.06.2020 aufzunehmen. Der Haupt- und Finanzausschuss könnte die Genehmigungen unter Verzicht auf eine Vorberatung im zuständigen Fachausschuss/in den zuständigen Fachausschüssen beschließen oder die Vorlagen zur Beratung an die zuständigen Fachausschüsse vor einer abschließenden Entscheidung überweisen.

Ein Erlass des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 24.04.2020 ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.